

Universitätsklinikum Magdeburg A.ö.R.
Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

**Dienstvereinbarung (DV) 3/2012
über den Betrieb von Videoüberwachungsanlagen**

Zwischen

dem Universitätsklinikum Magdeburg A.ö.R.
vertreten durch den Klinikumsvorstand,

und

dem Personalrat des Universitätsklinikums Magdeburg A.ö.R.,
vertreten durch den Personalratsvorsitzenden,

**Dienstvereinbarung (DV) 2/2012
über den Betrieb von Videoüberwachungsanlagen**

Zwischen

der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg,
vertreten durch den Rektor

und

dem Personalrat der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg,
vertreten durch den Personalratsvorsitzenden,

wird in Anwendung des § 70 Abs. 1 Personalvertretungsgesetz Land Sachsen-Anhalt
(PersVG LSA) die nachfolgende Dienstvereinbarung (DV) geschlossen:

Präambel

Die Videoüberwachung auf dem Campus der Medizinischen Fakultät sowie der entsprechenden Außenstellen dient der Gewährleistung schutzwürdiger Belange der Beschäftigten sowie Dritter und der Wahrung berechtigter Interessen der Medizinischen Fakultät sowie des Universitätsklinikums Magdeburg A.ö.R.. Es ist erklärtes Ziel aller Vertragspartner, dass eine gezielte Beobachtung der Beschäftigten zur Verhaltens- und Leistungskontrolle durch die Videoüberwachungssysteme auszuschließen ist. Die Vertragspartner wirken darauf hin, dass dem Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts in allen Belangen Rechnung getragen wird.

Die Vertragspartner sind sich bewusst, dass eine Videoüberwachung in das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Beschäftigten eingreifen kann. Sie ist daher nur ausnahmsweise durch überwiegend schutzwürdige Belange unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Regelungen gerechtfertigt.

§ 1 Sprachliche Gleichstellung

Zur besseren Verständlichkeit wird auf die Verwendung der weiblichen und männlichen Form verzichtet. Alle Bezeichnungen gelten sowohl für weibliche als auch männliche Beschäftigte.

§ 2 Personeller Geltungsbereich

Die Dienstvereinbarung gilt für alle Beschäftigten des Universitätsklinikums Magdeburg A.ö.R. und der Medizinischen Fakultät, auf die das Personalvertretungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (PersVG LSA) Anwendung findet.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Videoüberwachungsanlagen im Sinne dieser DV sind sowohl digitale als auch analoge Videoüberwachungskameras mit oder ohne eigene Speicherkapazität sowie die dazugehörige Systeminfrastruktur zur Übertragung, Auswertung und Speicherung von Videodaten. Attrappen von Videokameras sind ebenfalls Videoüberwachungsanlagen im Sinne dieser Vereinbarung.
- (2) Videodaten sind Bild- und Audiodaten, die mit Hilfe von Videoüberwachungsanlagen erhoben, verarbeitet oder genutzt werden.
- (3) Verantwortliche Stelle für die Genehmigung und den Betrieb von Videoüberwachungsanlage ist das Universitätsklinikum Magdeburg A.ö.R..
- (4) Für diese DV gelten ansonsten die Begriffsbestimmungen des § 2 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG-LSA).

§ 4 Gegenstand

- (1) Diese DV gilt für die Einführung und den Betrieb von Videoüberwachungsanlagen durch das Universitätsklinikum Magdeburg A.ö.R. oder durch einen von ihnen beauftragten Dritten.
- (2) Diese DV gilt nicht für den Einsatz von Videokonferenzsystemen, Videoaufzeichnungen und Videoübertragungen zum Zwecke der Aus- und Weiterbildung sowie zur Dokumentation von Forschungsergebnissen und fachlichen Beratung bzw. Videoanlagen, die im Rahmen der ärztlichen Behandlung eingesetzt werden, sofern diese nur den Patienten/Probanden und nicht sein Umfeld überwachen.

§ 5 Zulässigkeit der Videoüberwachung

Die Videoüberwachung im Universitätsklinikum Magdeburg A.ö.R. sowie der Medizinischen Fakultät ist zulässig, wenn sie ausschließlich zum Zweck

- des Schutzes von Universitätsklinikum Magdeburg A.ö.R. sowie der Medizinischen Fakultät, insbesondere ihrer Anlagen, Gebäuden sowie Gegenständen,
- der Durchsetzung des Hausrechtes,
- der Sicherheit und des Schutzes der Mitarbeiter, Patienten und Gäste,
- der Prävention und Aufklärung von Straftaten,
- der medizinischen Dokumentation,
- der Lehre und Forschung

erforderlich ist, der Klinikumsvorstand des Universitätsklinikums Magdeburg A.ö.R. seine Zustimmung erklärt hat und das Mitbestimmungsverfahren gem. § 69 PersVG sowohl am Universitätsklinikum Magdeburg A.ö.R. als auch an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg durchgeführt wurde.

§ 6 Grundsätze

- (1) Datenschutzrechtliche Regelungen, die von dieser DV nicht berührt werden sowie gesetzliche Verschwiegenheitsverpflichtungen sind entsprechend zu beachten.
- (2) Videodaten stehen nur innerhalb der Dienststelle zur Verfügung und werden nicht an andere Personen, außer den in § 9 Abs. 5 genannten, weitergegeben. Sofern mit der Einführung und dem Betrieb von Videoüberwachungsanlagen Externe beauftragt werden (z.B. zu Zwecken der Administration, der Wartung oder der Parkraumbewirtschaftung), sind die gem. § 8 DSGVO erforderlichen schriftlichen Vereinbarungen und entsprechenden Datensicherheitsmaßnahmen mit dem Auftragnehmer zu treffen. Dabei ist sicherzustellen, dass die Inhalte dieser DV eingehalten werden. Die nach diesem Absatz getroffenen schriftlichen Vereinbarungen werden den Personalräten in Kopie zugeleitet.

- (3) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Videodaten, um das Verhalten und die Leistung von Mitarbeitern zu kontrollieren, erfolgt nicht. Dies wird durch geeignete technische bzw. organisatorische Maßnahmen sichergestellt.
- (4) Videoüberwachungsanlagen werden nur dann installiert, wenn die in § 3 genannten Zwecke nicht mit einer gleichermaßen geeigneten Maßnahme erreicht werden können, die mit einem geringeren Eingriff in das Persönlichkeitsrecht der Betroffenen verbunden ist und keinen unverhältnismäßigen Aufwand für das Universitätsklinikum Magdeburg A.ö.R. darstellt.
- (5) Die Videoüberwachung ist in den betroffenen Bereichen durch deutlich sichtbare Hinweisschilder kenntlich zu machen (s. Anlage 2).
- (6) Jede Veränderung der Funktion oder des Erfassungsbereiches der Videoüberwachung bedarf der Zustimmung des Klinikumsvorstandes des Universitätsklinikums Magdeburg A.ö.R. sowie der Personalräte im Sinne des § 69 PersVG nach vorheriger Stellungnahme des Datenschutzbeauftragten des Universitätsklinikums Magdeburg A.ö.R.. Hierfür wird ebenfalls das Antragsformular gem. Anlage 1 verwendet.
- (7) Daten und Kenntnisse, die der Arbeitgeber entgegen den Regelungen dieser DV erhält, dürfen gegen den betroffenen Beschäftigten nicht verwendet werden. Personelle Maßnahmen, die aufgrund unzulässig erworbener Daten und Kenntnisse getroffen werden, sind unwirksam.

§ 7 Antragsverfahren

- (1) Vor der Inbetriebnahme (auch testweise) einer Videoüberwachungsanlage oder einer Videoatruppe ist ein Antrag gem. Anlage 1 an den Klinikumsvorstand des Universitätsklinikums Magdeburg A.ö.R. zu stellen.
- (2) Vor Einreichung des Antrages beim Klinikumsvorstand des Universitätsklinikums Magdeburg A.ö.R. sind die technischen Details der Videoüberwachungsanlage mit dem Medizinischen Rechenzentrum abzustimmen. Danach ist das Antragsformular zur Vorabkontrolle dem Datenschutzbeauftragten des Universitätsklinikums Magdeburg A.ö.R. vorzulegen.
- (3) Die Inbetriebnahme (auch testweise) ist erst nach schriftlicher Zustimmung des Klinikumsvorstandes des Universitätsklinikums Magdeburg A.ö.R. sowie nach dem Abschluss der Mitbestimmungsverfahren nach § 69 PersVG beider Personalräte zulässig. Dabei erteilte Auflagen sind durch den Nutzer einzuhalten. Die Auflagen sind Bestandteil der Betriebserlaubnis. Die Kommission nach § 9 Abs. 4 ist berechtigt, die Auflageneinhaltung zu kontrollieren.
- (4) Die Betriebserlaubnis (der genehmigte Antrag) ist Bestandteil der Videoüberwachungsanlage und kontrollberechtigten Personen (gem. § 9 Abs. 4) auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 8 Rechte der Personalräte

- (1) Die Personalräte werden rechtzeitig vor Einführung neuer Videoüberwachungsanlagen und vor der (baulichen und funktionalen) Erweiterung einer bereits bestehenden Anlage über
- den Standort,
 - den beobachteten Bildausschnitt,
 - die Zweckbestimmung der Videoüberwachung,
 - die Begründung der Verhältnismäßigkeit,
 - Funktionsweise und Einrichtung der Videoüberwachungsanlage,
 - die Art und Dauer der Aufzeichnungen von Videodaten

gem. dem Formular in Anlage 1 schriftlich informiert.

Rechtzeitig bedeutet, dass die Information zu einem Zeitpunkt erfolgt, zu dem der Arbeitgeber intern und Dritten gegenüber noch keine bindenden Festlegungen getroffen hat, so dass die Vorschläge und Anregungen der Personalräte noch eingearbeitet werden können. In der Regel werden den Personalräten dafür 4 Wochen eingeräumt.

- (2) Die Personalräte haben das Recht, die Einhaltung dieser DV zu überprüfen. Hierzu erhalten sie auf Verlangen Einsicht in alle mit der Videoaufzeichnung zusammenhängenden Unterlagen und Protokolle.
- (3) Sofern sie dabei die Einsicht von personenbezogenen Daten i.S.v. § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 des DSGVO verlangen, können die Personalräte jederzeit und ohne Angabe von Gründen das Gremium nach § 9 Abs. 4 dieser DV zur Überprüfung von Videoüberwachungsanlagen einberufen.

§ 9 Speicherung, Auswertung und Verwertung von Videoaufzeichnungen

- (1) Die Speicherung von Videodaten erfolgt nur im Ausnahmefall und ausschließlich, wenn sie zum Erreichen eines in § 5 genannten Zweckes zwingend erforderlich ist. Diese Erforderlichkeit ist im Antragsformular (Anlage 1) zu begründen.
- (2) Die Speicherung der in Abs. 1 genannten Daten ist höchstens bis zu 4 Tagen möglich, sofern nicht aus besonderen Gründen im Ausnahmefall eine abweichende Frist mit den Personalräten vereinbart wurde. Danach sind sie zwingend zu löschen, sofern nicht eine längere Speicherung unter den in Abs. 3 festgelegten Voraussetzungen erforderlich ist. Die automatische Löschung der gespeicherten Videodaten kann nur auf Anweisung des Ärztlichen Direktors oder einer von ihm beauftragten Person verhindert werden.
- (3) Gespeicherte Daten dürfen nur auf Anordnung des Ärztlichen Direktors oder einer von ihm beauftragten Person ausgewertet werden, wenn es Anhaltspunkte für eine Verletzung des Schutzbereiches aus § 5 Abs. 1 gibt.

- (4) Die Auswertung erfolgt durch eine Kommission, die aus je zwei benannten Mitgliedern aus beiden Personalräten, zwei benannten Mitgliedern der Dienststelle sowie dem Datenschutzbeauftragten des Universitätsklinikums Magdeburg A.ö.R. und der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg besteht. Benannte Mitarbeiter des Medizinischen Rechenzentrums dürfen zur technischen Unterstützung anwesend sein.
- (5) Eine Weitergabe gespeicherter Videodaten ist nur im Rahmen der Strafverfolgung an die zuständige Strafverfolgungsbehörde zulässig. Die Weitergabe an andere Personen oder Stellen darüber hinaus ist unzulässig. Die Weitergabe erfolgt nur über den Ärztlichen Direktor.
- (6) Die technische Betreuung des Überwachungssystems und der Einsatz von Überwachungskomponenten, ist durch die zugriffsberechtigten Personen zu dokumentieren (Anlage 3).

§ 10

Regelung zu bestehenden Anlagen

- (1) Mit dieser DV werden auch die bestehenden Videoüberwachungsanlagen - insbesondere die in Anlage 4 genannten - auf ihre Zulässigkeit hin überprüft.
- (2) Alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser DV existierenden Videoüberwachungsanlagen sind bis zum 30.09.2012 schriftlich unter Verwendung des Antragsformulars nach Anlage 1 im Klinikumsvorstand des Universitätsklinikums Magdeburg A.ö.R. neu zu beantragen.
- (3) Die bestehenden Videoüberwachungsanlagen dürfen ohne Genehmigung durch den Klinikumsvorstand des Universitätsklinikums Magdeburg A.ö.R. und die abgeschlossenen Mitbestimmungsverfahren mit den Personalräten (Erteilung der Betriebserlaubnis) über den 31.12.2012 hinaus nicht weiter betrieben werden und werden durch das Medizinische Rechenzentrum stillgelegt.

§ 11

Bekanntmachung der Dienstvereinbarung

Die DV ist allen Beschäftigten bekannt zu geben und zugänglich zu machen.

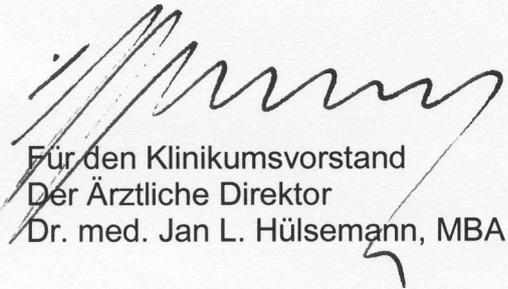
§ 12

Inkrafttreten, Wirksamkeit, Kündigung

- (1) Diese DV tritt mit Wirkung vom 01.07.2012 in Kraft.
- (2) Einvernehmlich kann diese DV jederzeit verändert werden. Jede Vertragspartei hat das Recht, die DV mit einer Frist von 1 Monat zum Quartalsende aufzukündigen.

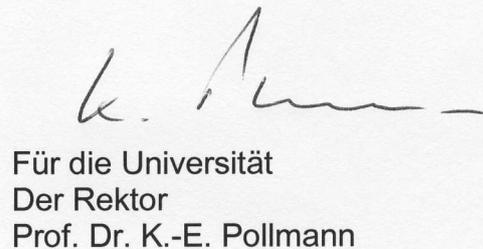
- (3) Sollten Bestimmungen dieser DV ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der DV nicht berührt. Die Parteien werden eine unwirksame Bestimmung durch eine Bestimmung ersetzt, die der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht. Kommt hierüber keine Einigung zustande, so gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- (4) Änderungen und Kündigung sind grundsätzlich nur schriftlich möglich. Auch ein Abweichen von diesem Schriftformerfordernis ist nur schriftlich möglich.

Magdeburg, 07.06.2012



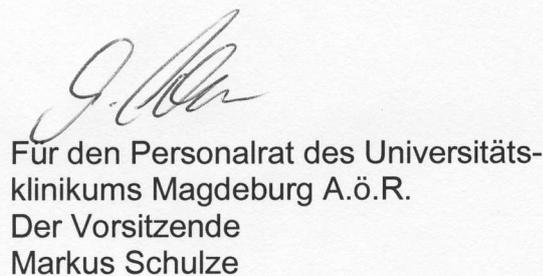
Für den Klinikumsvorstand
Der Ärztliche Direktor
Dr. med. Jan L. Hülsemann, MBA

Magdeburg, 11-06-12



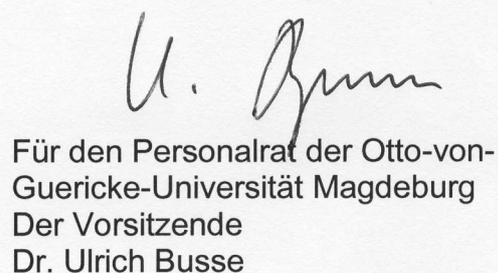
Für die Universität
Der Rektor
Prof. Dr. K.-E. Pollmann

Magdeburg, 23.06.2012



Für den Personalrat des Universitäts-
klinikums Magdeburg A.ö.R.
Der Vorsitzende
Markus Schulze

Magdeburg, 26.06.2012



Für den Personalrat der Otto-von-
Guericke-Universität Magdeburg
Der Vorsitzende
Dr. Ulrich Busse

Verzeichnis der Anlagen:

- Anlage 1 - Antragsformular/Betriebserlaubnis
- Anlage 2 - Kennzeichnung/Beschilderung
- Anlage 3 - Protokoll für den Zugriff und die Auswertung von gespeicherten Daten
- Anlage 4 - derzeit bestehende Anlagen